

Prüfungsordnung der Albert-Ludwigs-Universität für den Magisterstudiengang Katholische Theologie

Aufgrund von § 34 Absatz 1 Satz 3 und § 19 Absatz 1 Satz 2 Nr. 9 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetzes – LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 30 des Gesetzes vom 9. November 2010 (GBl. S. 793), hat der Senat der Albert-Ludwigs-Universität in seiner Sitzung am 23. Februar 2011 die nachstehende Satzung beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 5. Mai 2011 erteilt.

Die Ordnung entspricht den Vorgaben der Rahmenordnung für die Priesterbildung vom 1. Dezember 1988 in der Fassung vom 12. März 2003, ergänzt durch die Kirchlichen Anforderungen an die Modularisierung des Studiums der Katholischen Theologie (Theologisches Vollstudium) im Rahmen des Bologna-Prozesses der Deutschen Bischofskonferenz vom 8. März 2006.

Inhalt

I. Inhalt und Struktur des Studiengangs

- § 1 Profil des Studiengangs
- § 2 Akademischer Grad
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Sprachkenntnisse
- § 5 Studienbeginn, Regelstudienzeit und ECTS-Punkte
- § 6 Studieninhalte

II. Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- § 7 Zweck und Umfang der Prüfung zum Magister Theologiae
- § 8 Erwerb von ECTS-Punkten
- § 9 Studienleistungen
- § 10 Studienbegleitende Prüfungsleistungen
- § 11 Studienbegleitende mündliche Prüfungsleistungen
- § 12 Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen
- § 13 Schriftliche Prüfungen im Antwortwahlverfahren
- § 14 Studienleistungen und studienbegleitende Prüfungen unter Einsatz der Neuen Medien
- § 15 Anmeldung und Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungen
- § 16 Bewertung der studienbegleitenden Prüfungen und Bildung der Modulnoten
- § 17 Wiederholung studienbegleitender Prüfungsleistungen
- § 18 Orientierungsprüfung
- § 19 Zwischenprüfung
- § 20 Zwischenprüfungszeugnis
- § 21 Zulassung und Anmeldung zur Magisterarbeit
- § 22 Magisterarbeit
- § 23 Mündliche Magisterprüfung
- § 24 Zeitpunkt der mündlichen Magisterprüfung
- § 25 Wiederholung der Magisterarbeit und der mündlichen Magisterprüfung
- § 26 Bestehen und Nichtbestehen von Modulprüfungen, der Magisterarbeit und der mündlichen Magisterprüfung
- § 27 Bildung der Gesamtnote der Magisterprüfung

§ 28 Urkunde und Zeugnis

§ 29 Bescheid und Bescheinigung bei Nichtbestehen der Magisterprüfung

III. Prüfungsorgane und Durchführung der Prüfungen

§ 30 Prüfungsausschuss

§ 31 Prüfer und Prüferinnen, Beisitzer und Beisitzerinnen

§ 32 Anerkennung von Studienzeiten sowie von Studien- und Prüfungsleistungen

§ 33 Rücktritt von Prüfungen

§ 34 Täuschung und Ordnungsverstoß

§ 35 Schutzfristen

§ 36 Nachteilsausgleich

§ 37 Einsicht in die Prüfungsakten und Aufbewahrungsfristen

IV. Schlussbestimmungen

§ 38 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

I. Inhalt und Struktur des Studiengangs

§ 1 Profil des Studiengangs

(1) Der auf zehn Semester angelegte Magisterstudiengang Katholische Theologie vernetzt zentrale theologische Themenbereiche mit berufsspezifischen Fähigkeiten und Fertigkeiten. Die Studierenden sollen dazu befähigt werden, Zusammenhänge zu überblicken, komplexe Problemstellungen aufzugreifen und sie mit wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu analysieren und zu bearbeiten. Den Studierenden werden die Kompetenzen vermittelt, die erforderlich sind, um die erworbenen Fachkenntnisse in verschiedenartigen beruflichen Betätigungsfeldern fruchtbar zu machen. Im ersten Studienabschnitt werden die Studierenden in den ersten beiden Fachsemestern (Orientierungsphase) in den Umgang mit theologischer Literatur und in die wissenschaftliche Arbeitsweise der Theologie eingeführt. Sie werden mit den Grundlagen der Biblischen, Historischen, Systematischen und Praktischen Theologie sowie der Philosophie und der Religionsphilosophie vertraut gemacht und gewinnen einen Überblick über die Bandbreite der theologischen Fächer, über deren jeweilige Gegenstände und über die fachspezifische Methodik. Aufbauend auf dem so vermittelten Grundlagenwissen werden im dritten bis sechsten Fachsemester (Vertiefungsphase) zentrale theologische Fragestellungen behandelt. Dies geschieht im Rahmen von thematisch ausgerichteten Modulen, zu denen die einzelnen theologischen Fächer ihren je spezifischen Beitrag leisten. Die Studierenden lernen die Bedeutung der theologischen Fächer im Kontext theologischer Fragestellungen kennen und werden angeleitet, in der Zusammenschau unterschiedlicher Fachperspektiven eigenständige Antworten auf theologische Fragen der Gegenwart zu geben. Im zweiten Studienabschnitt, das heißt im siebten bis zehnten Fachsemester werden die zuvor erworbenen Kenntnisse und Kompetenzen weiter entfaltet. Die fachzentrierten Module befassen sich mit ausgewählten weiterführenden Fragestellungen der einzelnen theologischen Disziplinen und sind auf Spezialisierung und fachwissenschaftliche Vertiefung angelegt. Darüber hinaus werden die berufsspezifischen Kompetenzen weiterentwickelt und zugleich die Grundlagen für die Fortsetzung der akademischen Beschäftigung mit theologischen Themen im Rahmen eines Promotionsstudiums gelegt. Den Studierenden wird Raum geboten, durch frei wählbare Seminare und weitere Wahlveranstaltungen sowie zwei Praktika in Religionsunterricht und Seelsorge eigenständig fachliche Schwerpunkte zu bilden. Der Studiengang vermittelt fundamentale und studienfachunabhängige berufsfeldorientierte Schlüsselqualifikationen, insbesondere im Bereich der Vermittlungswissenschaften.

(2) Der Magisterstudiengang Katholische Theologie ist modular aufgebaut. Die Module werden, sofern sie nicht lediglich Studienleistungen beinhalten, mit einer Modulabschlussprüfung oder mit einer oder mehreren Modulteilprüfungen abgeschlossen.

§ 2 Akademischer Grad

Nach erfolgreichem Abschluss des Magisterstudiengangs Katholische Theologie wird der kanonische akademische Grad Magister Theologiae (Mag. theol.) verliehen.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Immatrikulation im Magisterstudiengang Katholische Theologie ist der Nachweis der Hochschulreife. Weitere Zulassungsvoraussetzungen sind in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Albert-Ludwigs-Universität geregelt.

§ 4 Sprachkenntnisse

Für den Magisterstudiengang Katholische Theologie werden geprüfte Kenntnisse in den klassischen Sprachen Latein, Griechisch und Hebräisch verlangt. Die Kenntnisse der lateinischen Sprache müssen mindestens dem Niveau des Latinums entsprechen. In Griechisch werden Kenntnisse verlangt, die zur Lektüre des Neuen Testaments befähigen. In Hebräisch werden Kenntnisse verlangt, die zur Lektüre des Alten Testaments befähigen. Der Nachweis dieser Sprachkenntnisse muss bis zum Beginn der Vertiefungsphase (§ 1 Absatz 1 Satz 6) erfolgen. Er wird durch Vorlage staatlicher Zeugnisse (Latinum, Graecum, Hebraicum), universitärer Prüfungszeugnisse oder gleichwertiger Nachweise erbracht.

§ 5 Studienbeginn, Regelstudienzeit und ECTS-Punkte

- (1) Das Studium im Magisterstudiengang Katholische Theologie kann im Sommer- und im Wintersemester aufgenommen werden.
- (2) Die Regelstudienzeit des Magisterstudiengangs Katholische Theologie beträgt einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Magisterarbeit zehn Semester. Dies entspricht einem Leistungsumfang von 300 ECTS-Punkten; hiervon entfallen 180 ECTS-Punkte auf den ersten Studienabschnitt mit sechs Semestern und 120 ECTS-Punkte auf den zweiten Studienabschnitt mit vier Semestern. Gemäß dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) entspricht im Magisterstudiengang Katholische Theologie ein ECTS-Punkt einem Arbeitsaufwand von 30 Stunden.
- (3) Bei Bedarf werden im Einzelfall bis zu drei Semester nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet, wenn sie für den Erwerb der gemäß § 4 erforderlichen Sprachkenntnisse verwendet wurden; die Entscheidung hierüber trifft der Prüfungsausschuss.

§ 6 Studieninhalte

- (1) Der Magisterstudiengang Katholische Theologie gliedert sich in einen ersten Studienabschnitt, bestehend aus einer Orientierungsphase im ersten und zweiten Fachsemester mit einem Leistungsumfang von 60 ECTS-Punkten und einer Vertiefungsphase vom dritten bis sechsten Fachsemester mit einem Leistungsumfang von 120 ECTS-Punkten, und einen zweiten Studienabschnitt vom siebten bis zehnten Fachsemester mit einem Leistungsumfang von 120 ECTS-Punkten, als dessen Abschluss die Magisterarbeit anzufertigen und die mündliche Magisterprüfung abzulegen ist.
- (2) Am Magisterstudiengang Katholische Theologie sind folgende Fächergruppen und Fächer beteiligt:
 1. Fächergruppe Biblische und Historische Theologie:
Alttestamentliche Literatur und Exegese
Neutestamentliche Literatur und Exegese
Alte Kirchengeschichte und Patrologie
Mittlere und Neuere Kirchengeschichte/Frömmigkeitsgeschichte und Kirchliche Landesgeschichte
Christliche Archäologie und Kunstgeschichte
 2. Fächergruppe Systematische Theologie:
Philosophie
Christliche Religionsphilosophie
Fundamentaltheologie/Religionsgeschichte
Dogmatik
Liturgiewissenschaft
Moraltheologie
 3. Fächergruppe Praktische Theologie:
Pädagogik und Katechetik
Pastoraltheologie
Christliche Gesellschaftslehre
Caritaswissenschaft und Christliche Sozialarbeit
Kirchenrecht und Kirchliche Rechtsgeschichte.
- (3) Die nachfolgend in den Tabellen 1 bis 3 aufgeführten Module sind nach Maßgabe der Regelungen in den Absätzen 4 bis 9 zu absolvieren. Die in den einzelnen Modulen belegbaren Lehrveranstaltungen werden im jeweils geltenden Modulhandbuch näher beschrieben.

Tabelle 1: Erster Studienabschnitt – Module der Orientierungsphase

Modul Lehrveranstaltung	Art	P/WP	ECTS- Punkte	Studienleistungen/ Prüfungsleistungen
M 0 Wissenschaftliche und berufspraktische Einführung				
Kommunikation	V/K/Ü	P	3	SL
Grundlagen der theologischen Literaturkunde	Ü	P	1	SL
Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten	S	WP	4	PL: Referat und/ oder Hausarbeit
M 1 Einführung in die Theologie aus biblischer Sicht				
Einleitung in das Alte Testament	V/K	P	9	PL: mündlich oder schriftlich
Hermeneutik, Zentralthemen Altes Testament	V/K	P		
Einleitung in das Neue Testament	V/K	P		
Hermeneutik, Zentralthemen Neues Testament	V/K	P		
Neutestamentliche Zeitgeschichte	V/K	P		
Methoden der Exegese: Altes Testament oder Neues Testament	S	WP	4	PL: Referat und/ oder Hausarbeit
M 2 Einführung in die Theologie aus historischer Sicht				
Einführung in die Kirchengeschichte	V/K/Ü	P	4	PL: mündlich oder schriftlich
Zentralthemen der alten oder der mittleren und neueren Kirchengeschichte	S	WP	4	PL: Referat und/ oder Hausarbeit
M 3 Einführung in die Systematische Theologie				
Einführung in die christliche Glaubenslehre	V/K/S	P	6	PL: mündlich oder schriftlich
Theologische Erkenntnis- und Prinzipienlehre	V	P		
Einführung in die Liturgiewissenschaft	V	P	7	PL: mündlich oder schriftlich
Einführung in die Religionsgeschichte	V	P		
Einführung in die Moralthologie	V	P		
M 4 Einführung in die Praktische Theologie				
Basiswissenskurs	V/K	P	10	PL: mündlich oder schriftlich
Grundlagenveranstaltung	V/K	P		
M 5 Einführung in philosophische Grundfragen der Theologie				
Einführung in die Philosophie I	V/K/S	P	8	PL: mündlich oder schriftlich
Einführung in die Philosophie II	V/K/S	P		
Einführung in die Religionsphilosophie	V/K/S	P		

Abkürzungen in den Tabellen:

Art = Art der Veranstaltung; P = Pflicht; WP = Wahlpflicht; PL = Prüfungsleistung; SL = Studienleistung; V = Vorlesung; K = Kolloquium; Ü = Übung; S = Seminar; Pr = Praktikum; L = Lektürekurs; var. = variabel

Tabelle 2: Erster Studienabschnitt – Module der Vertiefungsphase

Modul Lehrveranstaltung	Art	P/WP	ECTS- Punkte	Studienleistungen/ Prüfungsleistungen
M 6 Welt und Mensch als Schöpfung Gottes				
Schöpfung und Mensch im Alten Testament	V	P	10	PL: mündlich oder schriftlich
Mensch und Schöpfung im Neuen Testament	V	P		
Naturphilosophie	V/S	P		
Philosophische Anthropologie	V/S	P		
Alleinheitsdenken und Schöpfungsdifferenz	V	P		
Schöpfungslehre/Theologische Anthropologie	V	P		
Sexualethik und Ethik der Lebensformen	V	P		
M 7 Gotteslehre				
Zentrale Gottesbilder im Alten Testament	V/K	P	10	PL: mündlich oder schriftlich
Gottesverkündigung Jesu	V/K	P		
Entwicklung der Gotteslehre	V	P		
Philosophische Gotteslehre	V/K/S	P		
Theo- und Anthropodizee	V/K	P		
Trinitätslehre	V/K	P		
M 8 Die biblische Botschaft von der Gottesherrschaft und das Bekenntnis zu Jesus Christus				
Königtum Gottes und messianische Erwartung	V	P	10	PL: mündlich oder schriftlich
Jesus – Bote der Basileia Gottes	V	P		
Christologische Streitigkeiten bis zum Konzil von Chalzedon	V	P		
Grundlagen der Christologie und Soteriologie	V	P		
Selbstoffenbarung und nichtchristliche Jesusdeutung	V	P		
M 9 Wege christlichen Denkens und Lebens				
Paradigma „Alte Kirche“	V	P	10	PL: mündlich oder schriftlich
Paradigma „Kirchengeschichte des Mittelalters und der Neuzeit“	V	P		
Einführung in die christliche Ikonographie	V/K	P		
Theologie des geistlichen Lebens	V	P		
M 10 Die Kirche als Mysterium und als Volk Gottes				
Anfänge der Kirche im Neuen Testament	V/K	P	10	PL: mündlich oder schriftlich
Kirchenverständnis in Mittelalter und Neuzeit	V/K	P		
Theologie und Liturgie der Eucharistie	V/K	P		
Ekklesiologie: Dogmatische Grundlegung	V/K	P		
Ekklesiologie: Pastoraltheolog. Konkretionen	V/K	P		
Ekklesiologie: Kirchenrechtliche Konkretionen	V/K	P		

M 11 Dimensionen und Vollzüge des Glaubens				
Gebet, Gottesdienst, Feste im biblischen Israel	V/K	P	9	PL: mündlich oder schriftlich
Glaubensvollzüge in frühchristlicher Zeit	V/K	P		
Feier der christlichen Initiation	V/K	P		
Einführung in Sakramentenpastoral/-katechese	V/K	P		
Sakramentenrecht	V/K	P		
Einführung in die Homiletik	V/K	P	1	SL
M 12 Christliches Handeln in der Verantwortung für die Welt				
Politische Philosophie	V/S	P	10	PL: mündlich oder schriftlich
Einführung in die philosophische Ethik	V/S	P		
Bioethik	V/K	P		
Grundlagen der christlichen Sozialethik	V/K/S	P		
Kirche und Staat	V/K	P		
M 13 Christ werden in heutiger Kultur und Gesellschaft				
Grundfragen religiösen Lehrens und Lernens	V	P	10	PL: mündlich oder schriftlich
Jugendarbeit und Erwachsenenbildung	V/S	P		
Bild und Religion	V	P		
Gebet und Zeit in der Liturgie	V	P		
Aktuelle Fragen christlicher Kulturentwicklung	K	P		
M 14 Das Christentum im Verhältnis zum Judentum und zu den Religionen				
Religion und Gottesverständnis im frühen Judentum	V/K	P	10	PL: mündlich oder schriftlich
Botschaft Jesu vom Reich Gottes	V/K	P		
Einführung in die Weltreligionen	V	P		
Religionstheologie	V/Ü	P		
Philosophie der Religionen	V/S	P		
M 15 Schwerpunktstudium I				
Schulpraktikum oder Lehrveranstaltungen nach Wahl am ZfS	Pr var.	P/WP	5	SL: Praktikumsbericht oder SL: variabel
Theologisches Hauptseminar I	S	WP	5	PL: Referat und/oder Hausarbeit
Theologisches Hauptseminar II	S	WP	5	PL: Referat und/oder Hausarbeit
Theologisches Hauptseminar III	S	WP	5	PL: Referat und/oder Hausarbeit
Theol. Vertiefungsveranstaltungen nach Wahl	var.	WP	10	SL: variabel

Tabelle 3: Zweiter Studienabschnitt

Modul Lehrveranstaltung	Art	P/WP	ECTS- Punkte	Studienleistungen/ Prüfungsleistungen
M 16 Vertiefung Exegese und biblische Theologie				
Exegese einer Schrift des AT	V/K	P	5	PL: mündlich oder schriftlich
Lektüre von Texten des AT	L	P		
Bibeltheologisches Thema des AT	V/K	P		
Exegese einer Schrift des NT	V/K	P	5	PL: mündlich oder schriftlich
Lektüre von Texten des NT	L	P		
Bibeltheologisches Thema des NT	V/K	P		
M 17 Vertiefung Historische Theologie				
Alte Kirchengeschichte: Aktuelle Probleme in historischer Perspektive	V/K/S	P	5	PL: mündlich oder schriftlich
Mittlere und neuere Kirchengeschichte: Aktuelle Probleme in historischer Perspektive	V/K/S	P		
M 18 Vertiefung Dogmatik				
Eschatologie und Begräbnisfeier	V/K	P	10	PL: mündlich oder schriftlich
Mariologie	V/K	P		
Gnaden- und Rechtfertigungslehre	V/K	P		
Evangelische Theologie	V/K	P		
M 19 Vertiefung Fundamentaltheologie/Philosophie				
Prinzipien philosophischer Erklärungsmodelle	V/S	P	6	PL: mündlich oder schriftlich
Vernunft und (religiöser) Glaube	V/S	P		
Gott denken im Kontext der Moderne	V+S	P	4	PL: mündlich oder schriftlich
M 20 Vertiefung Ethik				
Fundamenteethik	V/K/S	P	10	PL: mündlich oder schriftlich
Soziale Gerechtigkeit in Politik und Wirtschaft	V/K/S	P		
M 21 Vertiefung Theologische Vermittlung und Bildung				
Seminar zur Fachdidaktik	S	P	10	PL: mündlich oder schriftlich
Ehepastoral	V	P		
Alten-/Krankenpastoral	V	P		
M 22 Vertiefung Kirchliche Ordnung und liturgische Praxis				
Homiletische Übungen	Ü	P	2	SL
Sakramentale Feiern	V/K	P	3	PL: mündlich oder schriftlich
Eherecht	V/K	P	5	PL: mündlich oder schriftlich
Kanonisches Lehrrecht	V/K	P		

M 23 Schwerpunktstudium II				
Gemeindepraktikum oder Lehrveranstaltungen nach Wahl am ZfS	Pr var.	P/WP	8	SL: Praktikumsbericht oder SL: variabel
Hauptseminar IV	S	WP	5	PL: Referat und/oder Hausarbeit
Hauptseminar V	S	WP	5	PL: Referat und/oder Hausarbeit
Hauptseminar VI	S	WP	5	PL: Referat und/oder Hausarbeit
Kommunikation und Konflikt	V	P	2	SL
M 24 Magisterarbeit und mündliche Magisterprüfung				
Magisterarbeit	–	P	20	PL: Magisterarbeit
Mündliche Magisterprüfung	–	P	10	PL: mündliche Prüfung

(4) In der Orientierungsphase des ersten Studienabschnitts, das heißt im ersten und zweiten Fachsemester sind die in Absatz 3 in Tabelle 1 aufgeführten Module M 0 bis M 5 in beliebiger Reihenfolge zu absolvieren. Die mit P gekennzeichneten Lehrveranstaltungen (Pflichtveranstaltungen) müssen absolviert werden. Bei den mit WP gekennzeichneten Lehrveranstaltungen (Wahlpflichtveranstaltungen) kann aus dem zum jeweiligen Modul gehörigen Angebot an Lehrveranstaltungen gewählt werden.

(5) In der Vertiefungsphase des ersten Studienabschnitts sind im dritten bis sechsten Fachsemester die in Absatz 3 in Tabelle 2 aufgeführten Module in beliebiger Reihenfolge zu absolvieren. Voraussetzung für die Belegung der Module der Vertiefungsphase sind die erfolgreiche Absolvierung von drei beliebigen Modulen der Orientierungsphase sowie der Nachweis der gemäß § 5 erforderlichen Sprachkenntnisse.

(6) Im Rahmen des Moduls M 15 Schwerpunktstudium I ist in jeder der drei in Absatz 2 aufgeführten Fächergruppen ein Hauptseminar zu absolvieren. Eines dieser drei Hauptseminare muss ein interdisziplinäres Seminar sein. Interdisziplinarität ist gegeben bei einer Kombination von theologischen Fächern derselben oder verschiedener Fächergruppen gemäß § 6 Absatz 2 sowie bei einer Kombination von theologischen Fächern mit Fächern anderer Fakultäten. Ein interdisziplinäres Hauptseminar mehrerer theologischer Fächer wird derjenigen Fächergruppe zugeordnet, zu dem dasjenige theologische Fach gehört, in dem die in diesem Hauptseminar erbrachte Prüfungsleistung ihren inhaltlichen Schwerpunkt hat.

(7) Im Rahmen des Moduls M 15 Schwerpunktstudium I ist außerdem ein Schulpraktikum zu absolvieren oder es sind frei wählbare Lehrveranstaltungen am Zentrum für Schlüsselqualifikationen der Albert-Ludwigs-Universität (ZfS) mit einem Leistungsumfang von 5 ECTS-Punkten zu belegen. Von Studierenden mit dem Berufsziel Pastoralreferent/Pastoralreferentin ist das Schulpraktikum zu absolvieren. Vor der Ableistung des Schulpraktikums hat der/die Studierende die Genehmigung des Prüfungsausschusses einzuholen. In der Genehmigung ist festzulegen, dass von den insgesamt 150 Stunden des Praktikums sechs Stunden auf die Abfassung des schriftlichen Praktikumsberichts entfallen. Voraussetzung für den Erwerb von ECTS-Punkten im Rahmen des Schulpraktikums ist, dass der/die Studierende durch eine entsprechende Bescheinigung der Einrichtung nachweist, praktische Tätigkeiten im vorgesehenen zeitlichen Umfang abgeleistet zu haben, und einen schriftlichen Praktikumsbericht vorlegt. Der Prüfungsausschuss kann die Genehmigung des Schulpraktikums auf den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses übertragen. Weitere 10 ECTS-Punkte sind durch die Belegung von Vertiefungsveranstaltungen zu erwerben, die aus allen theologischen Disziplinen gewählt werden können.

(8) Im zweiten Studienabschnitt (siebtes bis zehntes Fachsemester) sind die in Absatz 3 in Tabelle 3 aufgeführten Module zu absolvieren. Mit Ausnahme des Moduls M 24 Magisterarbeit und mündliche Magisterprüfung können sie im Rahmen des Lehrangebots in beliebiger Reihenfolge belegt werden. Voraussetzung für die Belegung der Module des zweiten Studienabschnitts ist der erfolgreiche Abschluss aller Module des ersten Studienabschnitts.

(9) Im Rahmen des Moduls 23 Schwerpunktstudium II ist in jeder der drei in Absatz 2 aufgeführten Fächergruppen ein Hauptseminar zu absolvieren, von denen eines ein interdisziplinäres Seminar sein muss. Absatz 6 Satz 3 und 4 gelten entsprechend. Daneben ist entweder ein Gemeindepraktikum zu absolvieren oder es sind frei wählbare Lehrveranstaltungen am Zentrum für Schlüsselqualifikationen im Umfang von 8 ECTS-Punkten zu belegen. Insoweit gelten Absatz 7 Satz 2 bis 6 entsprechend.

II. Studienleistungen und Prüfungsleistungen

§ 7 Zweck und Umfang der Prüfung zum Magister Theologiae

- (1) Durch die Prüfung zum Magister Theologiae soll festgestellt werden, ob der/die Studierende die im Magisterstudiengang Katholische Theologie vermittelten Fachkenntnisse und die für eine Tätigkeit im kirchlichen Dienst erforderlichen Kompetenzen erworben hat und in der Lage ist, wissenschaftliche und praktische Problemstellungen aus dem Bereich der Theologie sachgerecht zu bearbeiten und zu lösen.
- (2) Die Magisterprüfung besteht aus den studienbegleitenden Modulprüfungen (Modulabschluss- oder Modulteilprüfungen), der Magisterarbeit und der mündlichen Magisterprüfung.
- (3) Die Magisterprüfung ist bestanden, wenn alle Modulprüfungen, die Magisterarbeit sowie die mündliche Magisterprüfung mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden. Darüber hinaus müssen alle in den gemäß § 6 Absatz 3 zu belegenden Modulen für die geforderten Studien- und Prüfungsleistungen vergebenen ECTS-Punkte erworben worden sein.

§ 8 Erwerb von ECTS-Punkten

- (1) Die den einzelnen Modulen, Lehrveranstaltungen oder sonstigen Leistungen zugeordneten ECTS-Punkte werden vergeben, wenn jeweils alle geforderten Studien- und Prüfungsleistungen erbracht wurden.
- (2) Art, Zahl und Umfang der Studien- und Prüfungsleistungen sind so festzulegen, dass der für ihre Erbringung erforderliche Zeitaufwand den der jeweiligen Lehrveranstaltung bzw. dem jeweiligen Modul zugeordneten ECTS-Punkten entspricht.

§ 9 Studienleistungen

- (1) Studienleistungen sind individuelle schriftliche, mündliche oder praktische Leistungen, die von dem/der Studierenden im Zusammenhang mit Lehrveranstaltungen erbracht werden; sie können auch in der regelmäßigen Teilnahme an einer Lehrveranstaltung bestehen. Welche Studienleistungen zu erbringen sind und welche dieser Studienleistungen als Voraussetzung für die Zulassung zu einer Prüfung nachzuweisen sind, ist im jeweils geltenden Modulhandbuch festgelegt und wird den Studierenden spätestens zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung bekanntgegeben.
- (2) Die Studienleistungen sind von dem Leiter/der Leiterin der jeweiligen Lehrveranstaltung mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ zu bewerten, aber nicht notwendigerweise auch zu benoten.

§ 10 Studienbegleitende Prüfungsleistungen

- (1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen werden in Form von Modulprüfungen erbracht. Modulprüfungen sind entweder Modulabschlussprüfungen, in denen jeweils alle Komponenten eines Moduls abgeprüft werden, oder Modulteilprüfungen in einer oder mehreren Komponenten eines Moduls. Art und Umfang der studienbegleitenden Prüfungsleistungen sind im jeweils geltenden Modulhandbuch geregelt und werden den Studierenden spätestens zu Beginn der zum jeweiligen Modul gehörenden Lehrveranstaltungen bekanntgegeben.
- (2) Sind die für die erfolgreiche Absolvierung eines Moduls erforderlichen Prüfungsleistungen erbracht, können in diesem Modul keine weiteren Prüfungen absolviert werden.

§ 11 Studienbegleitende mündliche Prüfungsleistungen

- (1) Studienbegleitende mündliche Prüfungsleistungen sind mündliche Prüfungen und Referate. Mündliche Prüfungsleistungen werden in Deutsch oder in der Sprache erbracht, in der die zugehörigen Lehrveranstaltungen durchgeführt werden.
- (2) Durch mündliche Prüfungen soll der/die Studierende nachweisen, dass er/sie über ein dem Stand des Magisterstudiums entsprechendes Grundlagenwissen verfügt, die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag.
- (3) Mündliche Prüfungen werden in der Regel als Einzelprüfung vor einem Prüfer/einer Prüferin in Gegenwart eines Beisitzers/einer Beisitzerin abgelegt. Zulässig sind auch Gruppenprüfungen mit bis zu vier Prüflingen, die vor mindestens zwei Prüfern/Prüferinnen abgelegt werden. Hierbei wird jeder Prüfling

grundsätzlich nur von einem Prüfer/einer Prüferin geprüft. Die Dauer der Prüfung beträgt je Prüfling mindestens 15 und höchstens 20 Minuten. Vor der Festsetzung der Note gemäß § 16 hört der Prüfer/die Prüferin im Falle einer Kollegialprüfung den anderen Prüfer/die andere Prüferin bzw. die anderen Prüfer/Prüferinnen an, andernfalls den Beisitzer/die Beisitzerin.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll ist von den Prüfern/Prüferinnen bzw. dem Prüfer/der Prüferin und dem Beisitzer/der Beisitzerin zu unterzeichnen. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Prüfling im Anschluss an die mündliche Prüfung bekanntzugeben.

(5) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer/Zuhörerinnen zugelassen werden. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Aus wichtigem Grund oder auf Antrag des Prüflings sind studentische Zuhörer/Zuhörerinnen auszuschließen.

(6) Durch ein Referat soll der/die Studierende nachweisen, dass er/sie in der Lage ist, sich im Rahmen eines Vortrags mit einem bestimmten Gegenstand seines/ihrer Fachgebiets wissenschaftlich auseinanderzusetzen. Die Dauer eines Referats soll 15 Minuten nicht unterschreiten und 30 Minuten nicht überschreiten.

§ 12 Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen

(1) Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen sind Klausuren (schriftliche Aufsichtsarbeiten), Hausarbeiten, Essays und Protokolle. Schriftliche Prüfungsleistungen sind in Deutsch oder in der Sprache zu erbringen, in der die zugehörigen Lehrveranstaltungen durchgeführt werden. Die Bearbeitung einer Klausur mit nicht deutschsprachiger Aufgabenstellung kann in deutscher Sprache erfolgen.

(2) In einer Klausur soll der/die Studierende nachweisen, dass er/sie auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines/ihrer Fachs die gestellten Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann.

(3) Die Dauer von Klausuren soll sich an der Vorgabe orientieren, dass für einen ECTS-Punkt eine Bearbeitungszeit von maximal 30 Minuten vorgesehen wird. Die Dauer von Klausuren soll im ersten Studienabschnitt in der Orientierungsphase höchstens 60 Minuten und in der Vertiefungsphase sowie im zweiten Studienabschnitt höchstens 120 Minuten betragen. Die Termine für Klausuren sowie die zulässigen Hilfsmittel werden den Studierenden vom Prüfungsamt mindestens drei Wochen vorher in geeigneter Form bekanntgegeben.

(4) In einer Hausarbeit oder einem Essay soll der/die Studierende nachweisen, dass er/sie in der Lage ist, sich in schriftlicher Form mit einem bestimmten Gegenstand seines/ihrer Fachgebiets wissenschaftlich auseinanderzusetzen.

(5) In einem Protokoll soll der/die Studierende in Form eines schriftlichen Berichts nachweisen, dass er/sie mit Erfolg an einem Seminar, Projekt oder Praktikum teilgenommen hat.

(6) Das Verfahren der Bewertung schriftlicher Prüfungsleistungen soll vier Wochen nicht überschreiten; entfallen hiervon mindestens zwei Wochen auf die vorlesungsfreie Zeit, soll das Bewertungsverfahren insgesamt nicht länger als sechs Wochen dauern. Der Prüfungsausschuss legt jeweils zu Beginn des Semesters die Termine für den Abschluss der Bewertungsverfahren der schriftlichen Prüfungsleistungen und die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse fest, so dass gewährleistet ist, dass die Studierenden die Anmeldefristen für die Wiederholungsprüfungen im folgenden Semester einhalten können. Der Prüfungsausschuss kann die Festlegung der Termine dem/der Vorsitzenden übertragen.

§ 13 Schriftliche Prüfungen im Antwortwahlverfahren

(1) Schriftliche Prüfungen in Form von Klausuren können ganz oder teilweise auch in der Weise abgenommen werden, dass der Prüfling anzugeben hat, welche der mit den Prüfungsfragen vorgelegten Antworten er für zutreffend hält (Aufgaben nach dem Antwortwahlverfahren). Die Prüfungsaufgaben müssen sich auf den Lehrstoff des jeweiligen Moduls beziehen und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. Es sind jeweils allen Prüflingen dieselben Prüfungsaufgaben zu stellen. Bei der Erstellung der Prüfungsfragen durch mindestens zwei Prüfer/Prüferinnen gemäß § 31 ist festzulegen, welche Antworten als richtig anerkannt werden; dabei ist darauf zu achten, dass keine fehlerhaften Prüfungsaufgaben ausgegeben werden. Die Prüfungsaufgaben sind von den Prüfern/Prüferinnen vor der Feststellung des Prüfungsergebnisses nochmals zu überprüfen, ob sie gemessen an den Anforderungen des Satzes 2 offensichtlich fehlerhaft sind. Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben offensichtlich fehler-

haft sind, dürfen diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht berücksichtigt werden. Die Anzahl der Prüfungsaufgaben verringert sich entsprechend. Bei der Bewertung der Klausur gemäß Satz 1 ist von der verringerten Anzahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. Die Verringerung der Anzahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil eines Prüflings auswirken. Eine Prüfungsaufgabe ist insbesondere dann offensichtlich fehlerhaft, wenn sie bereits ihrem Wortlaut nach unverständlich, widersprüchlich oder mehrdeutig ist oder wenn die nach dem Lösungsvorschlag als zutreffend anzukreuzende Antwort in Wahrheit falsch ist.

(2) Klausuren gemäß Absatz 1 Satz 1, die aus Einfachauswahlaufgaben (genau einer von insgesamt n Antwortvorschlägen ist zutreffend) bestehen, sind bestanden, wenn der Prüfling insgesamt mindestens 60 Prozent der gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat oder wenn der Anteil der vom Prüfling zutreffend beantworteten Fragen nicht mehr als 20 Prozent unter den durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Prüflinge der jeweiligen Modulprüfung liegt. Hat der Prüfling die für das Bestehen der Klausur gemäß Satz 1 erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Prüfungsfragen erreicht, so lautet die Note

„sehr gut“, wenn er mindestens 75 Prozent,

„gut“, wenn er mindestens 50 Prozent, jedoch weniger als 75 Prozent,

„befriedigend“, wenn er mindestens 25 Prozent, jedoch weniger als 50 Prozent,

„ausreichend“, wenn er keine oder weniger als 25 Prozent

der darüber hinaus gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat.

(3) Für Klausuren gemäß Absatz 1 Satz 1, die aus Mehrfachauswahlaufgaben (eine unbekannte Anzahl x , die zwischen null und n liegt, von insgesamt n Antwortvorschlägen ist zutreffend) bestehen, gelten die Regelungen des Absatzes 2 mit der Maßgabe, dass statt des Verhältnisses der zutreffend beantworteten Prüfungsfragen zur Gesamtzahl der Prüfungsfragen das Verhältnis der vom Prüfling erreichten Summe der Rohpunkte zur erreichbaren Höchstleistung maßgeblich ist. Je Mehrfachauswahlaufgabe wird dabei eine Bewertungszahl festgelegt, die der Anzahl der Antwortvorschläge (n) entspricht und die mit einem Gewichtungsfaktor für die einzelne Mehrfachauswahlaufgabe multipliziert werden kann. Der Prüfling erhält für eine Mehrfachauswahlaufgabe eine Grundwertung, die bei vollständiger Übereinstimmung der vom Prüfling ausgewählten Antwortvorschläge mit den als zutreffend anerkannten Antworten der Bewertungszahl entspricht. Für jede Übereinstimmung zwischen einem vom Prüfling ausgewählten bzw. nicht ausgewählten Antwortvorschlag und einer als zutreffend bzw. als nicht zutreffend anerkannten Antwort wird ein Punkt für die Grundwertung vergeben. Wird ein als zutreffend anerkannter Antwortvorschlag vom Prüfling nicht ausgewählt oder wird ein nicht als zutreffend anerkannter Antwortvorschlag vom Prüfling ausgewählt, wird jeweils ein Minuspunkt für die Grundwertung vergeben; die Grundwertung einer Frage kann null Punkte jedoch nicht unterschreiten. Die Rohpunkte errechnen sich aus der Grundwertung multipliziert mit dem jeweiligen Gewichtungsfaktor der Mehrfachauswahlaufgabe. Die insgesamt erreichbare Höchstleistung errechnet sich aus der Summe der Produkte aller Bewertungszahlen mit dem jeweiligen Gewichtungsfaktor aller Mehrfachauswahlaufgaben.

(4) Gehen die Aufgaben nicht alle mit der gleichen Gewichtung in die Gesamtbewertung ein, so ist für jede einzelne Prüfungsaufgabe die Gewichtung auf dem Aufgabenblatt anzugeben.

(5) Bei Klausuren, die nur teilweise im Antwortwahlverfahren abgenommen werden, gelten die Bestimmungen der Absätze 1 bis 4 nur für den jeweils betroffenen Teil der Klausur.

(6) Übersteigt die Zahl der gemäß Absatz 1 Satz 6 zu eliminierenden Prüfungsaufgaben 15 Prozent der Gesamtzahl der Prüfungsaufgaben nach dem Antwortwahlverfahren, so ist die Klausur insgesamt zu wiederholen; dies gilt auch für Klausuren, die nur zum Teil aus Prüfungsaufgaben nach dem Antwortwahlverfahren bestehen, wenn dieser Teil mit einer Gewichtung von 15 Prozent oder mehr in die Note für die Gesamtprüfungsleistung einfließt.

§ 14 Studienleistungen und studienbegleitende Prüfungen unter Einsatz der Neuen Medien

(1) Studienleistungen und studienbegleitende Prüfungsleistungen können unter Einsatz moderner Informations- und Kommunikationstechnologien (Neue Medien) erbracht werden, sofern dafür die technischen, personellen und räumlichen Voraussetzungen vorliegen; in Betracht kommen insbesondere Online-Prüfungen. Studienbegleitende Prüfungen können auch als Distanzprüfungen an anderen Einrichtungen, insbesondere an anderen Hochschulen, durchgeführt werden (beispielsweise als Online-Prüfung, im Wege einer Videokonferenz oder unter Einsatz des Shared Whiteboard).

(2) Die Einzelheiten zur Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen gemäß Absatz 1 regelt der Prüfungsausschuss; §§ 9 bis 13 gelten entsprechend. Der Prüfungsausschuss hat zu gewährleisten, dass die Grundsätze eines fairen Prüfungsverfahrens eingehalten werden. Insbesondere müssen eine Identitätskontrolle der Studierenden sowie die Einhaltung der an der Albert-Ludwigs-Universität üblichen Prüfungsstandards (beispielsweise Ausschluss von nicht erlaubten Hilfsmitteln, zeitliche Parallelität zwischen Distanzprüfungen und Prüfungen an der Theologischen Fakultät, Aufsichtsverpflichtung) gesichert sein.

§ 15 Anmeldung und Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungen

(1) Für die studienbegleitenden Prüfungen (Modulprüfungen) legt der Prüfungsausschuss Fristen fest, innerhalb derer die Anmeldung erfolgen muss, und gibt diese den Studierenden rechtzeitig in geeigneter Weise bekannt.

(2) Zu den studienbegleitenden Prüfungen kann nur zugelassen werden, wer

1. an der Albert-Ludwigs-Universität im Magisterstudiengang Katholische Theologie immatrikuliert ist und sich zur Prüfung form- und fristgemäß angemeldet hat,
2. seinen Prüfungsanspruch im Magisterstudiengang im Fach Katholische Theologie noch nicht verloren hat,
3. sich nicht bereits im Magisterstudiengang im Fach Katholische Theologie in einem Prüfungsverfahren befindet und
4. das Vorliegen der für die jeweilige studienbegleitende Prüfung festgelegten Voraussetzungen nachweist.

(3) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Er kann die Entscheidung dem/der Vorsitzenden übertragen. Die Zulassung darf nur versagt werden, wenn die in Absatz 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind. Die Entscheidung über die Zulassung zu einer studienbegleitenden Prüfung ist dem/der Studierenden mitzuteilen. Eine Ablehnung des Zulassungsantrags ist dem/der Studierenden schriftlich mitzuteilen und mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Die Zulassung ist zu widerrufen, wenn der/die Studierende zum Zeitpunkt der Erbringung der Prüfungsleistungen nicht mehr im Magisterstudiengang Katholische Theologie an der Albert-Ludwigs-Universität eingeschrieben oder aus wichtigem Grund beurlaubt ist.

(5) Die Zulassung kann zurückgenommen werden, wenn sie durch falsche Angaben erschlichen wurde oder nachträglich Tatsachen eingetreten sind oder bekannt werden, die zu einer Versagung der Zulassung geführt hätten.

§ 16 Bewertung der studienbegleitenden Prüfungen und Bildung der Modulnoten

(1) Die Noten für die einzelnen studienbegleitenden Prüfungen werden von den jeweiligen Prüfern/Prüferinnen festgesetzt.

(2) Jede Prüfung wird mit einer der folgenden Noten bewertet:

- | | | | | |
|---|---|-------------------|---|---|
| 1 | = | sehr gut | = | eine hervorragende Leistung |
| 2 | = | gut | = | eine Leistung, die erheblich über den Anforderungen liegt |
| 3 | = | befriedigend | = | eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht |
| 4 | = | ausreichend | = | eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt |
| 5 | = | nicht ausreichend | = | eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt |

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erhöhen oder Absenken der Note um 0,3 gebildet werden. Ausgeschlossen sind dabei die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3.

(3) Ist in einem Modul eine Modulabschlussprüfung oder eine einzige Modulteilprüfung abzulegen, so bildet die Note der Modulabschlussprüfung bzw. der Modulteilprüfung die Note für dieses Modul. Sind in einem Modul mehrere Modulteilprüfungen abzulegen, so errechnet sich die Note des Moduls aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Noten der Modulteilprüfungen. Die Gewichtung der Modulteilprüfungen erfolgt nach der Anzahl der ECTS-Punkte für die einzelnen Modulteilprüfungen. Jede der einzel-

nen Modulteilprüfungen muss mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet sein. Bei der Berechnung der Modulnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(4) Die Modulnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis	1,5	=	sehr gut
bei einem Durchschnitt von	1,6 bis 2,5	=	gut
bei einem Durchschnitt von	2,6 bis 3,5	=	befriedigend
bei einem Durchschnitt von	3,6 bis 4,0	=	ausreichend
bei einem Durchschnitt über	4,0	=	nicht ausreichend

§ 17 Wiederholung studienbegleitender Prüfungsleistungen

(1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen, die mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Jeweils eine nicht bestandene studienbegleitende Prüfungsleistung aus der Orientierungsphase und aus der Vertiefungsphase kann zweimal wiederholt werden; dies gilt nicht für Orientierungsprüfungsleistungen.

(2) Die Wiederholungsprüfung ist in dem auf die nicht bestandene studienbegleitende Prüfung folgenden Semester im Rahmen des gemäß Satz 3 festgesetzten Termins abzulegen. Zwischen der Bekanntgabe des Ergebnisses der nicht bestandenen studienbegleitenden Prüfung und der Wiederholungsprüfung muss in der Regel mindestens ein Monat liegen. Der Prüfungsausschuss legt im Benehmen mit den jeweiligen Prüfern/Prüferinnen die Termine für Wiederholungsprüfungen fest und gibt diese den Studierenden in geeigneter Form rechtzeitig bekannt; er kann die Entscheidung und Bekanntgabe auf den Vorsitzenden/die Vorsitzende übertragen. In begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuss auf Antrag des/der Studierenden für die Wiederholungsprüfung einen anderen als den gemäß Satz 3 festgelegten Termin innerhalb des auf die nicht bestandene studienbegleitende Prüfung folgenden Semesters bestimmen.

(3) Wird die Frist für die Ablegung einer Wiederholungsprüfung versäumt, so erlöschen der Prüfungsanspruch und die Zulassung für den Magisterstudiengang Katholische Theologie, es sei denn der/die Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten oder er/sie hat von der Möglichkeit, die Prüfungsleistung ein zweites Mal zu wiederholen (Absatz 1 Satz 2), noch keinen Gebrauch gemacht.

(4) Die Wiederholung bestandener studienbegleitender Prüfungsleistungen ist nicht zulässig.

§ 18 Orientierungsprüfung

(1) In der Orientierungsprüfung hat der/die Studierende nachzuweisen, dass er/sie sich die für den Magisterstudiengang Katholische Theologie grundlegenden Kenntnisse und Fähigkeiten angeeignet hat und somit den Anforderungen dieses Studiengangs voraussichtlich gerecht werden wird.

(2) Die Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn die Modulteilprüfungen im Modul M 3 Einführung in die Systematische Theologie jeweils mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.

(3) Die Orientierungsprüfung muss bis zum Ende des zweiten Fachsemesters bestanden sein. Wurden Prüfungsleistungen der Orientierungsprüfung nicht bestanden, können sie einmal im darauffolgenden Semester wiederholt werden. Werden die Prüfungsleistungen der Orientierungsprüfung nicht spätestens bis zum Ende des dritten Fachsemesters erbracht, so erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der/die Studierende hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

(4) Ist die Orientierungsprüfung bestanden, wird dem/der Studierenden hierüber auf Antrag vom Prüfungsamt eine Bescheinigung ausgestellt. Die Bescheinigung wird unter dem Datum der Orientierungsprüfung ausgestellt und mit dem Dienstsiegel der Theologischen Fakultät versehen und ist von dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

§ 19 Zwischenprüfung

(1) Durch die Zwischenprüfung weist der/die Studierende nach, dass er/sie die im ersten Studienabschnitt vermittelten Fachkenntnisse und Kompetenzen erworben hat, grundlegende theologische Zu-

sammenhänge überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.

(2) Die Zwischenprüfung besteht aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen der Orientierungsphase und einem Theologischen Hauptseminar aus dem Modul M 15 Schwerpunktstudium I. Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Prüfungsleistungen erbracht wurden.

(3) Die für die Zwischenprüfung erforderlichen Prüfungsleistungen sind bis zum Ende des vierten Fachsemesters zu erbringen. Werden sie nicht spätestens bis zum Ende des sechsten Fachsemesters erbracht, so erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der/die Studierende hat die Überschreitung dieser Frist nicht zu vertreten.

(4) Ist die Zwischenprüfung bestanden, wird eine Zwischenprüfungsnote gebildet. Die Zwischenprüfungsnote ist das arithmetische Mittel der nach ECTS-Punkten gewichteten Modulnoten. § 16 Absatz 3 Satz 5 und Absatz 4 gelten entsprechend.

§ 20 Zwischenprüfungszeugnis

(1) Aufgrund der bestandenen Zwischenprüfung erhält der/die Studierende ein Zwischenprüfungszeugnis, das die Zwischenprüfungsnote (einschließlich Dezimalnote) ausweist. Das Zwischenprüfungszeugnis trägt das Datum der letzten Prüfungsleistung und wird von dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Theologischen Fakultät versehen.

(2) Dem Zwischenprüfungszeugnis wird eine Leistungsübersicht (Transcript of Records) beigelegt. Die Leistungsübersicht enthält die folgenden Angaben:

1. die im Laufe des ersten Studienabschnitts belegten Module und ihre Kompetenzen,
2. die Modulnoten,
3. die Gesamtzahl der erworbenen ECTS-Punkte.

§ 21 Zulassung und Anmeldung zur Magisterarbeit

(1) Die Zulassung zur Magisterarbeit setzt voraus, dass der/die Studierende

1. an der Albert-Ludwigs-Universität im Magisterstudiengang Katholische Theologie immatrikuliert ist und form- und fristgerecht die Zulassung zur Magisterarbeit beantragt hat,
2. im zweiten Studienabschnitt mindestens 50 ECTS-Punkte erworben hat,
3. im Magisterstudiengang im Fach Katholische Theologie seinen/ihren Prüfungsanspruch noch nicht verloren und keine Modulprüfung endgültig nicht bestanden hat und
4. sich nicht an einer anderen Hochschule im Magisterprüfungsverfahren dieses oder eines äquivalenten Studiengangs befindet.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Magisterarbeit ist von dem/der Studierenden schriftlich beim Prüfungsausschuss zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. Nachweise, dass der/die Studierende die Zulassungsvoraussetzungen gemäß Absatz 1 erfüllt, und
2. eine Erklärung darüber, ob der/die Studierende im Magisterstudiengang im Fach Katholische Theologie bereits eine Magisterprüfung nicht bestanden hat und/oder sich derzeit in einem Prüfungsverfahren befindet.

(3) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Er kann die Entscheidung dem/der Vorsitzenden übertragen. Die Zulassung darf nur versagt werden, wenn die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind. Dem/Der Studierenden ist die Entscheidung über die Zulassung innerhalb eines Monats schriftlich mitzuteilen. Eine ablehnende Entscheidung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Die Zulassung ist zu widerrufen, wenn der/die Studierende zum Zeitpunkt der Bearbeitung und Bewertung der Magisterarbeit nicht mehr im Magisterstudiengang Katholische Theologie an der Albert-Ludwigs-Universität immatrikuliert oder aus wichtigem Grund beurlaubt ist.

(5) Die Zulassung kann zurückgenommen werden, wenn sie durch falsche Angaben erschlichen wurde oder nachträglich Tatsachen eingetreten sind oder bekannt werden, die zu einer Versagung der Zulassung geführt hätten.

§ 22 Magisterarbeit

(1) Die Magisterarbeit ist eine schriftliche Prüfungsarbeit, in der der/die Studierende zeigen soll, dass er/sie in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine anspruchsvolle theologische Fragestellung selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse adäquat darzustellen.

(2) Gruppenarbeiten sind nur in Ausnahmefällen mit Genehmigung des Prüfungsausschusses zulässig. Der individuelle Beitrag muss in jedem Fall klar abgrenzbar, bewertbar und benotbar sein.

(3) Die Bearbeitungszeit der Magisterarbeit beträgt fünf Monate. Für die Magisterarbeit werden 20 ECTS-Punkte vergeben. Themenstellung und Betreuung sind auf die Bearbeitungszeit abzustellen. In begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuss auf Antrag die Bearbeitungszeit um höchstens zwei Monate verlängern. Der Prüfungsausschuss kann die Entscheidung dem/der Vorsitzenden übertragen.

(4) Das Thema der Magisterarbeit wird von einem Prüfer/einer Prüferin gemäß § 31 Absatz 1 Satz 2 gestellt. Dem/Der Studierenden ist Gelegenheit zu geben, für die Auswahl des Themas und des Betreuers/der Betreuerin Vorschläge zu machen. Ein Rechtsanspruch auf Bestellung eines bestimmten Betreuers/einer bestimmten Betreuerin besteht nicht. Der Prüfer/Die Prüferin meldet den Themenvorschlag dem Prüfungsausschuss; durch die Meldung besteht die Verpflichtung zur Betreuung der Magisterarbeit. Auf Antrag sorgt der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass der/die Studierende spätestens vier Wochen nach Antragstellung ein Thema erhält. Das Thema der Magisterarbeit wird vom Prüfungsausschuss vergeben. Die Ausgabe des Themas an den Studierenden/die Studierende unter Einschluss der Angabe des Abgabetermins erfolgt zusammen mit dem Bescheid über die Zulassung zur Magisterarbeit. Das Thema und der Zeitpunkt der Ausgabe der Magisterarbeit sind aktenkundig zu machen.

(5) Das Thema der Magisterarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Ein neues Thema ist binnen vier Wochen zu stellen und an den Studierenden/die Studierende auszugeben.

(6) Die Magisterarbeit ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen. Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag des/der Studierenden die Abfassung der Magisterarbeit in einer anderen Sprache zulassen, wenn die Begutachtung sichergestellt ist. Der Antrag ist zusammen mit einer Stellungnahme des/der vorgesehenen Erstgutachters/Erstgutachterin spätestens mit dem Zulassungsantrag einzureichen. Ist die Magisterarbeit in einer Fremdsprache verfasst, muss sie als Anhang eine Zusammenfassung in deutscher Sprache enthalten.

(7) Der/Die Studierende hat die Magisterarbeit fristgemäß (Absatz 4 Satz 7) in gedruckter und gebundener Form in zweifacher Ausfertigung sowie zusätzlich in digitaler Form auf einem gängigen Datenträgersystem (beispielsweise CD oder DVD) beim Prüfungsamt einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei Einreichung auf dem Postweg obliegt der Nachweis der Aufgabe zur Post dem/der Studierenden; als Zeitpunkt der Einreichung gilt das Datum des Poststempels. Die Arbeit muss durchgehend paginiert sein und soll im Textteil einen Umfang von 200.000 Zeichen (inklusive Leerzeichen) nicht überschreiten. Bei der Einreichung hat der/die Studierende schriftlich zu versichern, dass

1. er/sie die eingereichte Magisterarbeit selbstständig verfasst hat,
2. er/sie keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat,
3. die eingereichte Magisterarbeit weder vollständig noch in wesentlichen Teilen Gegenstand eines anderen Prüfungsverfahrens ist bzw. gewesen ist.

Reicht der/die Studierende die Magisterarbeit nicht fristgemäß ein, gilt diese als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet; es sei denn, er/sie hat die Überschreitung der Frist nicht zu vertreten. Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag des/der Studierenden.

(8) Die Magisterarbeit wird innerhalb von zehn Wochen von zwei Prüfern/Prüferinnen gemäß § 31 Absatz 1 Satz 2 bewertet. Von diesen ist einer/eine der Betreuer/die Betreuerin der Magisterarbeit, der/die andere Prüfer/Prüferin wird vom Prüfungsausschuss bestellt. Die Prüfer/Prüferinnen bewerten die Magisterarbeit unabhängig voneinander mit einer der in § 16 Absatz 2 genannten Noten. Die Note der Magisterarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelbewertungen; dabei gilt § 16 Absatz 3 Satz 5 entsprechend. Weichen die Bewertungen der beiden Prüfer/Prüferinnen um mehr als zwei Notenstufen voneinander ab, so bestimmt der Prüfungsausschuss einen dritten Prüfer/eine dritte Prüferin gemäß § 31 Absatz 1 Satz 2; der Prüfungsausschuss setzt sodann im Rahmen der vorliegenden Bewertungen der Prüfer/Prüferinnen die Note fest.

§ 23 Mündliche Magisterprüfung

(1) Die mündliche Magisterprüfung hat einen Leistungsumfang von 10 ECTS-Punkten. Sie besteht aus vier mündlichen Einzelprüfungen von je 30 Minuten Dauer.

(2) Für jede der vier mündlichen Einzelprüfungen wählt der/die Studierende je zwei der in § 6 Absatz 2 genannten Fächer. Die jeweiligen Fachvertreter/Fachvertreterinnen stellen ein für beide Fächer relevantes theologisches Thema, das von dem/der Studierenden für die mündliche Prüfung in interdisziplinärer Perspektive vorzubereiten ist; § 31 Absatz 1 bleibt unberührt. Dem/Der Studierenden ist jeweils Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen. Auf Antrag sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass der/die Studierende spätestens vier Wochen nach Antragstellung Themen für die mündliche Magisterprüfung erhält.

(3) Bei der Auswahl der Fächer für die vier mündlichen Einzelprüfungen müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

1. Jedes Fach darf nur für eine mündliche Einzelprüfung gewählt werden. Es ist jedoch zulässig, dass relevante Aspekte des Fachs auch in anderen mündlichen Einzelprüfungen berührt werden.
2. Es ist mindestens eines der beiden Fächer Alttestamentliche Literatur und Exegese bzw. Neutestamentliche Literatur und Exegese zu wählen.
3. Aus jeder Fächergruppe müssen mindestens zwei und dürfen höchstens drei Fächer gewählt werden.
4. Das Fach, in dem die Magisterarbeit angefertigt wurde, darf nicht gewählt werden.

Die Fächerkombinationen für jede mündliche Einzelprüfung können beliebig gewählt werden. Die beteiligten Fachvertreter/Fachvertreterinnen haben das Recht, eine Fächerkombination abzulehnen, wenn sie eine sinnvolle Themenstellung nicht für möglich halten.

(4) Die von den Fachvertretern/Fachvertreterinnen gestellten Themen der mündlichen Einzelprüfungen werden durch den Prüfungsausschuss vergeben und sind aktenkundig zu machen. Der/Die Studierende beantragt die Vergabe der Prüfungsthemen anlässlich seiner/ihrer Anmeldung zur mündlichen Magisterprüfung gemäß § 24 Absatz 3. Das Prüfungsamt informiert den Studierenden/die Studierende innerhalb von zwei Wochen nach Antragstellung schriftlich über die Themenvergabe.

(5) Die mündlichen Einzelprüfungen werden von den beiden jeweils beteiligten Fachvertretern/Fachvertreterinnen abgenommen. Der Erzbischof von Freiburg oder ein von ihm bestellter Vertreter/eine von ihm bestellte Vertreterin kann an den mündlichen Einzelprüfungen als Zuhörer/Zuhörerin teilnehmen. Der/Die Vorsitzende des Prüfungsausschusses lädt rechtzeitig dazu ein.

(6) Die Note jeder mündlichen Einzelprüfung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Bewertungen der beiden Prüfer/Prüferinnen gemäß § 16 Absatz 2. § 16 Absatz 3 Satz 5 und Absatz 4 gelten entsprechend.

(7) Die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der mündlichen Einzelprüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Es ist von den beiden Prüfern/Prüferinnen zu unterzeichnen und unverzüglich an das Prüfungsamt zu übermitteln. Das Ergebnis der mündlichen Einzelprüfung ist dem Prüfling im Anschluss an die jeweilige Einzelprüfung bekanntzugeben.

(8) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, können bei den mündlichen Einzelprüfungen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer/Zuhörerinnen zugelassen werden. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Aus wichtigem Grund oder auf Antrag des Prüflings sind studentische Zuhörer/Zuhörerinnen auszuschließen.

§ 24 Zeitpunkt der mündlichen Magisterprüfung

(1) Die mündliche Magisterprüfung kann nur ablegen, wer die Magisterarbeit bestanden hat.

(2) Alle vier Einzelprüfungen der mündlichen Magisterprüfung sind innerhalb eines Prüfungszeitraums von zwei Wochen abzulegen. Die Prüfungstermine werden vom Prüfungsausschuss festgelegt und den Studierenden mindestens drei Monate im Voraus in geeigneter Form bekanntgegeben. Der Prüfungsausschuss kann die Festlegung und Bekanntgabe der Prüfungstermine auf den Vorsitzenden/die Vorsitzende übertragen.

(3) Die Anmeldung zur mündlichen Magisterprüfung kann frühestens zum Zeitpunkt der Abgabe der Magisterarbeit erfolgen. Sie muss spätestens sechs Wochen vor dem ersten Prüfungstermin erfolgen.

(4) Über die Zulassung zur mündlichen Magisterprüfung entscheidet der Prüfungsausschuss. Er kann die Entscheidung dem/der Vorsitzenden übertragen. Die Zulassung darf nur versagt werden, wenn die Magisterarbeit nicht bestanden ist. Die Entscheidung über die Zulassung ist dem/der Studierenden schriftlich mitzuteilen und im Fall der Ablehnung mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 25 Wiederholung der Magisterarbeit und der mündlichen Magisterprüfung

(1) Eine Magisterarbeit, die mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet worden ist oder als nicht bestanden gilt, kann einmal wiederholt werden. Der Antrag auf Wiederholung muss spätestens zwei Monate nach Bestandskraft des Prüfungsbescheides beim Prüfungsausschuss gestellt werden. Bei Versäumnis der Frist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der/die Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

(2) Eine Rückgabe des Themas der Magisterarbeit im Wiederholungsversuch ist zulässig, wenn der/die Studierende bei der Anfertigung der nicht bestanden Magisterarbeit von der Möglichkeit der Rückgabe des Themas keinen Gebrauch gemacht hat.

(3) Eine mündliche Magisterprüfung, die in einer oder mehreren Einzelprüfungen mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet worden ist oder als nicht bestanden gilt, kann einmal wiederholt werden. Der Antrag auf Wiederholung muss spätestens zwei Monate nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beim Prüfungsausschuss gestellt werden. Bei Versäumnis dieser Frist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der/die Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten. Wurde lediglich eine mündliche Einzelprüfung nicht bestanden, muss nur diese wiederholt werden. Dazu ist mit den Prüfern/Prüferinnen dieser Einzelprüfung ein neues Prüfungsthema zu vereinbaren. Wurden mehr als eine mündliche Einzelprüfung nicht bestanden, ist die gesamte mündliche Magisterprüfung zu wiederholen. Es ist dem/der Studierenden freigestellt, nach Maßgabe von § 23 Absatz 2 und 3 neue Fächerkombinationen zu wählen. In jedem Fall sind für alle vier mündlichen Einzelprüfungen neue Themen zu stellen.

(4) Die Wiederholung einer bestandenen Magisterarbeit oder einer bestandenen mündlichen Magisterprüfung ist nicht zulässig.

§ 26 Bestehen und Nichtbestehen von Modulprüfungen, der Magisterarbeit und der mündlichen Magisterprüfung

(1) Eine Modulabschlussprüfung ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde und wenn in allen Komponenten des betreffenden Moduls die vorgesehenen ECTS-Punkte erworben wurden. Eine Modulteilprüfung ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde und wenn in der zugehörigen Lehrveranstaltung alle für den Erwerb der vorgesehenen ECTS-Punkte erforderlichen Studienleistungen erbracht wurden.

(2) Die Magisterarbeit ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. Die mündliche Magisterprüfung ist bestanden, wenn jede der vier mündlichen Einzelprüfungen mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

(3) Ist eine Prüfungsleistung der Magisterprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, erteilt der Prüfungsausschuss dem/der Studierenden hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die Prüfung wiederholt werden kann und ob für die Wiederholungsprüfung eine erneute Anmeldung erforderlich ist. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Modulprüfungen sind endgültig nicht bestanden, wenn der/die Studierende keine der Wiederholungsprüfungen bestanden hat. In der Folge erlischt die Zulassung für den Magisterstudiengang Katholische Theologie. Besteht der/die Studierende die Wiederholung der Magisterarbeit oder der mündlichen Magisterprüfung nicht, so gilt Satz 2 entsprechend.

§ 27 Bildung der Gesamtnote der Magisterprüfung

(1) Die Gesamtnote der studienbegleitenden Prüfungsleistungen des ersten Studienabschnitts ergibt sich aus dem nach ECTS-Punkten gewichteten arithmetischen Mittel der Noten der Module des ersten Studienabschnitts. § 16 Absatz 3 Satz 5 gilt entsprechend.

(2) Die Gesamtnote des zweiten Studienabschnitts (Abschlussprüfung) ergibt sich aus dem nach ECTS-Punkten gewichteten arithmetischen Mittel der Note der Magisterarbeit, der Note der mündlichen Magisterprüfung und der Noten der übrigen Module des zweiten Studienabschnitts. § 16 Absatz 3 Satz 5 gilt entsprechend.

(3) Die Gesamtnote der Magisterprüfung ist das arithmetische Mittel der sechsfach gewichteten Gesamtnote der studienbegleitenden Prüfungsleistungen des ersten Studienabschnitts gemäß Absatz 1 und der vierfach gewichteten Gesamtnote der Abschlussprüfung gemäß Absatz 2. § 16 Absatz 3 Satz 5 gilt entsprechend.

§ 28 Urkunde und Zeugnis

(1) Aufgrund der bestandenen Magisterprüfung erhält der/die Studierende eine Urkunde, in der die Verleihung des kanonischen akademischen Grades eines Magister Theologiae (Mag. theol.) beurkundet wird. Die Urkunde wird von dem Dekan/der Dekanin der Theologischen Fakultät und von dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Theologischen Fakultät versehen. Sie trägt das Datum der letzten Prüfungsleistung.

(2) Der akademische Grad eines Magister Theologiae darf erst nach Aushändigung der Magisterurkunde geführt werden.

(3) Gleichzeitig mit der Magisterurkunde erhält der/die Studierende ein Zeugnis, das das Thema und die Note der Magisterarbeit, die Note der Abschlussprüfung und die Gesamtnote der Magisterprüfung einschließlich Dezimalnote ausweist. Das Zeugnis trägt das Datum der Magisterurkunde und wird von dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Theologischen Fakultät versehen.

(4) Das Prüfungsamt stellt zusätzlich zum Zeugnis eine Leistungsübersicht (Transcript of Records) aus, die alle im Laufe des Magisterstudiums belegten Module, die zugehörigen Modulabschluss-, und Modulteilprüfungen sowie Studienleistungen einschließlich der dafür vergebenen Noten und ECTS-Punkte ausweist.

(5) Das Prüfungsamt stellt außerdem ein Diploma Supplement aus. Dieses enthält neben Angaben zur Person des/der Studierenden Informationen über Art und Ebene des Abschlusses, den Status der Albert-Ludwigs-Universität sowie detaillierte Informationen über das Studienprogramm des Magisterstudiengangs Katholische Theologie. Das Diploma Supplement wird unter Bezugnahme auf die Originaldokumente, auf die es sich bezieht, ausgestellt. Im letzten Abschnitt enthält das Diploma Supplement einen einheitlichen Text mit Angaben zum deutschen Hochschulsystem.

§ 29 Bescheid und Bescheinigung bei Nichtbestehen der Magisterprüfung

(1) Studierende, die ihre Magisterprüfung endgültig nicht bestanden haben, erhalten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(2) Hat der/die Studierende seine/ihre Magisterprüfung endgültig nicht bestanden, so wird ihm/ihr auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, in der die bestandenen Prüfungen und die erbrachten Studienleistungen sowie die zugeordneten ECTS-Punkte und Noten ausgewiesen sind und das endgültige Nichtbestehen der Magisterprüfung festgestellt wird.

III. Prüfungsorgane und Durchführung der Prüfungen

§ 30 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die ihm durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist ein Prüfungsausschuss zuständig. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden, und trifft nach Maßgabe der Prüfungsordnung die erforderlichen Entscheidungen. Der Prüfungsausschuss wird bei der Erfüllung seiner Aufgaben durch das Prüfungsamt der Theologischen Fakultät unterstützt. Er berichtet der Studienkommission der Theologischen Fakultät regelmäßig

über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform und zweckdienlichen Fortschreibung dieser Prüfungsordnung.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fakultätsrat der Theologischen Fakultät bestellt. Dem Prüfungsausschuss gehören vier Professoren/Professorinnen und ein akademischer Mitarbeiter/eine akademische Mitarbeiterin der Theologischen Fakultät sowie mit beratender Stimme ein Studierender/eine Studierende der Theologischen Fakultät an. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre. Wiederbestellung ist zulässig. Der/Die Vorsitzende des Prüfungsausschusses und dessen/deren Stellvertreter/Stellvertreterin werden aus dem Kreis der professoralen Mitglieder bestellt. Für ihre Bestellung gelten Satz 1, Satz 3 Halbsatz 2 und Satz 4 entsprechend.

(3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn der/die Vorsitzende oder dessen/deren Stellvertreter/Stellvertreterin und zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden bzw. von dessen/deren Stellvertreter/Stellvertreterin den Ausschlag. Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. Beschlüsse des Prüfungsausschusses können außer in Sitzungen auch schriftlich, durch Telefax, per E-Mail oder in sonstiger Weise gefasst werden, wenn sich die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit dieser Art der Beschlussfassung einverstanden erklären oder sich an ihr beteiligen.

(4) Der/Die Vorsitzende des Prüfungsausschusses führt die laufenden Geschäfte und vertritt ihn nach außen. Er/Sie ist befugt, unaufschiebbare Entscheidungen anstelle des Prüfungsausschusses allein zu treffen; hierüber hat er/sie den Prüfungsausschuss unverzüglich zu informieren.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen.

§ 31 Prüfer und Prüferinnen, Beisitzer und Beisitzerinnen

(1) Prüfer/Prüferinnen können nur Personen sein, die prüfungsberechtigt sind. Prüfungsberechtigt sind Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen, Privatdozenten/Privatdozentinnen und akademische Mitarbeiter/akademische Mitarbeiterinnen, denen die Prüfungsbefugnis übertragen wurde. Die Beisitzer/Beisitzerinnen müssen sachkundige Personen sein, die mindestens den Magisterstudiengang im Fach Katholische Theologie erfolgreich absolviert haben oder eine vergleichbare Qualifikation besitzen.

(2) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer/Prüferinnen. Er kann die Bestellung der Prüfer/Prüferinnen dem/der Vorsitzenden übertragen. Die Prüfer/Prüferinnen bestellen die Beisitzer/Beisitzerinnen.

(3) Soweit Prüfungsleistungen studienbegleitend in Verbindung mit einzelnen Lehrveranstaltungen erbracht werden, ist vorbehaltlich der Regelungen in Absatz 1 Prüfer/Prüferin der Leiter/die Leiterin der jeweiligen Lehrveranstaltung.

(4) Die Prüfer/Prüferinnen und Beisitzer/Beisitzerinnen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 32 Anerkennung von Studienzeiten sowie von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die im gleichen Studiengang an einer anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in Deutschland erbracht wurden, werden anerkannt, soweit sie gleichwertig sind. Anerkannt werden auch Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die in einem anderen Studiengang an der Albert-Ludwigs-Universität oder an einer anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in Deutschland erbracht wurden, soweit sie gleichwertig sind.

(2) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen werden auch durch die erfolgreiche Teilnahme an einer entsprechenden staatlich anerkannten Fernstudieneinheit nachgewiesen, soweit diese Fernstudieneinheit dem entsprechenden Lehrangebot des Präsenzstudiums gleichwertig ist.

(3) Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer ausländischen Hochschule erbracht wurden, werden anerkannt, soweit sie gleichwertig sind.

(4) Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und Anforderungen denen des Magisterstudiengangs Katholische Theologie an der Albert-Ludwigs-Universität im Wesentlichen entsprechen. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, zu übernehmen und nach dem in § 16 angegebenen Bewertungsschlüssel in die Berechnung der Modulnoten und der Gesamtnote einzubeziehen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung in der Leistungsübersicht (Transcript of Records) ist zulässig.

(6) Die Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Der/Die Studierende hat die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(7) Auf Antrag des/der Studierenden werden am Sprachlehrinstitut der Albert-Ludwigs-Universität erfolgreich absolvierte Sprachkurse des Kurstyps 1 bei Gleichwertigkeit im Sinne von Absatz 4 Satz 1 und 2 anerkannt.

(8) Die Anerkennung von Teilen der Magisterprüfung ist zu versagen, wenn mehr als zwei Drittel aller studienbegleitenden Prüfungsleistungen oder mehr als zwei Drittel der erforderlichen ECTS-Punkte oder die Magisterarbeit oder die mündliche Magisterprüfung anerkannt werden sollen.

(9) Auf Antrag des/der Studierenden können praktische Tätigkeiten außerhalb des Hochschulbereichs in den Modulen M 15 Schwerpunktstudium I und M 23 Schwerpunktstudium II als Berufspraktika angerechnet werden. Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die anzurechnenden praktischen Tätigkeiten müssen den im Berufspraktikum zu erbringenden Studienleistungen gemäß § 6 Absatz 7 und 9 gleichwertig sein.

§ 33 Rücktritt von Prüfungen

(1) Ist ein Studierender/eine Studierende wegen Krankheit oder aus einem anderen wichtigen Grund gehindert, eine Prüfung fristgemäß abzulegen, wird der Rücktritt auf schriftlichen Antrag genehmigt. Der Antrag ist von dem/der Studierenden unter Angabe des Rücktrittsgrundes und Beifügung geeigneter Nachweise unverzüglich beim Prüfungsausschuss zu stellen. Im Falle einer Erkrankung ist dem Antrag ein ärztliches Attest, das die für die Beurteilung der Prüfungsunfähigkeit nötigen medizinischen Befundtatsachen enthält, beizufügen. In begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuss die Vorlage eines ärztlichen Attests eines/einer durch ihn benannten Arztes/Ärztin verlangen. Die Genehmigung ist ausgeschlossen, wenn bis zum Eintritt der Prüfungsunfähigkeit bereits einzelne Prüfungsleistungen erbracht worden sind, aufgrund deren Ergebnissen die Prüfung insgesamt nicht mehr bestanden werden kann.

(2) Bleibt ein Studierender/eine Studierende der Prüfung fern, gilt dies als Rücktritt von der Prüfung.

(3) Wird der Rücktritt vom Prüfungsausschuss genehmigt, gilt die Prüfung als nicht unternommen. Wird der Rücktritt nicht genehmigt, gilt die Prüfung als nicht bestanden und wird mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

§ 34 Täuschung und Ordnungsverstoß

(1) Versucht der/die Studierende, das Ergebnis einer Prüfung oder einer Studienleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel oder durch Einflussnahme auf einen Prüfer/eine Prüferin zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung oder Studienleistung mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. als „nicht bestanden“ bewertet. Als Versuch gilt bei schriftlichen Prüfungen und Studienleistungen bereits der Besitz nicht zugelassener Hilfsmittel während und nach der Ausgabe der Prüfungsaufgaben.

(2) Besteht der Verdacht des Mitsichführens unzulässiger Hilfsmittel, ist der/die Studierende verpflichtet, an der Aufklärung mitzuwirken und die Hilfsmittel herauszugeben. Verweigert er die Mitwirkung oder die Herausgabe, wird die Prüfung mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. die Studienleistung als „nicht bestanden“ bewertet.

(3) Stört ein Studierender/eine Studierende den ordnungsgemäßen Ablauf eines Prüfungstermins kann er/sie von dem/der jeweiligen Prüfer/Prüferin oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung oder Studienleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfung mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. die Studienleistung als „nicht bestanden“ bewertet.

(4) In schwerwiegenden oder wiederholten Fällen gemäß Absatz 1 oder 3 kann der Prüfungsausschuss den Studierenden/die Studierende von der Erbringung einzelner oder aller weiteren Studien- und Prüfungsleistungen ausschließen. In minder schweren Fällen kann die Note der Prüfungsleistung oder der Studienleistung herabgesetzt oder von der Verhängung einer Sanktion abgesehen werden.

(5) Stellt sich nachträglich heraus, dass die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorlagen, kann die ergangene Prüfungsentscheidung vom Prüfungsausschuss zurückgenommen und die in Absatz 1 Satz 1 genannte Maßnahme getroffen werden. Die Rücknahme ist ausgeschlossen, wenn seit Beendigung der Prüfung mehr als fünf Jahre vergangen sind.

§ 35 Schutzfristen

(1) Auf Antrag einer Studierenden sind die Schutzfristen entsprechend § 3 Absatz 1, § 6 Absatz 1 des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz – MuSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 2002 (BGBl. I S. 2318) in der jeweils geltenden Fassung zu berücksichtigen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Prüfungsordnung.

(2) Desgleichen sind die Fristen der Elternzeit entsprechend § 15 Absatz 1 bis 3 des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) vom 5. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2748) in der jeweils geltenden Fassung auf Antrag zu berücksichtigen. Der/Die Studierende muss spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab er/sie Elternzeit antreten will, dem Prüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume er/sie Elternzeit nehmen will. Der Prüfungsausschuss hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei Arbeitnehmern/Arbeitnehmerinnen einen Anspruch auf Elternzeit auslösen würden, und teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen dem/der Studierenden mit. Die Bearbeitungszeit der Magisterarbeit kann nicht durch die Elternzeit unterbrochen werden. Das dem/der Studierenden gestellte Thema gilt als nicht vergeben. Nach Ablauf der Elternzeit wird dem/der Studierenden ein neues Thema für die Magisterarbeit gestellt.

§ 36 Nachteilsausgleich

(1) Bei prüfungsunabhängigen nicht nur vorübergehenden oder chronischen gesundheitlichen Beeinträchtigungen eines/einer Studierenden, die die Erbringung von Prüfungsleistungen erschweren, kann der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag angemessene Maßnahmen zum Ausgleich der Beeinträchtigungen treffen; auf den Nachweis von Fähigkeiten, die zum Leistungsbild der abgenommenen Prüfung gehören, darf nicht verzichtet werden. Als Ausgleichsmaßnahmen können bei schriftlichen Prüfungen insbesondere die Bearbeitungszeit angemessen verlängert, Ruhepausen, die nicht auf die Bearbeitungszeit angerechnet werden, gewährt oder persönliche oder sächliche Hilfsmittel zugelassen werden.

(2) Vor der Entscheidung des Prüfungsausschusses nach Absatz 1 ist in strittigen Fällen mit Einverständnis des/der Studierenden der/die Behindertenbeauftragte bzw. eine andere sachverständige Person anzuhören.

(3) Anträge auf Nachteilsausgleich sind spätestens bei der Anmeldung zu einer Prüfung oder spätestens einen Monat vor dem jeweiligen Prüfungstermin zu stellen. Die Beeinträchtigung ist von dem/der Studierenden darzulegen und durch ein ärztliches Attest, das die für die Beurteilung nötigen medizinischen Befundtatsachen enthält, nachzuweisen.

(4) Im Falle der Erschwerung der Erbringung von Studienleistungen aufgrund nicht nur vorübergehender oder chronischer gesundheitlicher Beeinträchtigungen gelten die Regelungen der Absätze 1 bis 3 entsprechend.

§ 37 Einsicht in die Prüfungsakten und Aufbewahrungsfristen

(1) Nach Abschluss der Magisterprüfung wird dem/der Studierenden auf Antrag innerhalb eines Jahres Einsicht in seine/ihre Magisterarbeit, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer/Prüferinnen und in die Prüfungsprotokolle der mündlichen Magisterprüfung gewährt. Im Übrigen wird dem/der Studierenden auf

Antrag innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses von Studienleistungen, studienbegleitenden Prüfungsleistungen beim Prüfungsamt Einsicht in die ihn/sie betreffenden diesbezüglichen Prüfungsunterlagen gewährt.

(2) Die vollständigen Prüfungsakten werden mindestens fünf Jahre aufbewahrt. Die Grundakte, die aus Abschriften der Magisterurkunde, des Magisterzeugnisses, des Diploma Supplement und der Leistungsübersicht (Transcript of Records) besteht, wird unbegrenzte Zeit aufbewahrt. Die Aufbewahrung kann in digitaler Form erfolgen.

IV. Schlussbestimmungen

§ 38 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am 1. April 2011 Kraft. Gleichzeitig treten die Prüfungsordnung für den Studiengang Magister Theologiae vom 4. Dezember 2009 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 40, Nr. 78, S. 348–375) und die Praktikumsordnung für den Studiengang Magister Theologiae vom 4. Dezember 2009 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 40, Nr. 77, S. 345–347) außer Kraft.

(2) Studierende, die bereits vor dem 1. April 2011 im Studiengang Magister Theologiae an der Albert-Ludwigs-Universität immatrikuliert waren, setzen ihr Studium nach der Prüfungsordnung für den Studiengang Magister Theologiae vom 4. Dezember 2009 in Verbindung mit der Praktikumsordnung für den Studiengang Magister Theologiae vom 4. Dezember 2009 fort. Sie können auch erklären, dass sie ihr Studium auf der Grundlage dieser Prüfungsordnung fortsetzen wollen. Eine solche Erklärung muss in schriftlicher Form bis spätestens zum 31. März 2012 gegenüber dem Prüfungsausschuss erfolgen und ist unwiderruflich.

Freiburg, den 16. Mai 2011

A handwritten signature in blue ink, consisting of a stylized monogram 'HJS' followed by the name 'Schiewer' in a cursive script.

Prof. Dr. Hans-Jochen Schiewer

Rektor